

ankündigen müssen, weil sie nicht aller Schwierigkeiten Herr zu werden vermögen, so mögen sie getrost sein: eine spätere Zeit, die mit klarerem Auge als wir die Entwicklung überseht, wird dereinst auch ihrem unverdrossenen Schaffen voll gerecht werden.

M. H.: Die Aufgaben der Gemeinden haben sich durch den Krieg stark erweitert. Dies gilt nicht nur von den größeren, nein, auch von den kleinsten Gemeinden des Landes. Unsere kleinen ländlichen Gemeinden werden von Gemeindeschäden geleidet, die diesen Dienst nur im Nebentheil verleben, die aber außerdem zumeist noch ihrer Landwirtschaft, ihrem Gewerbe vorliegen müssen und die für ihre Tätigkeit als Gemeindevorstand keine oder nur eine geringe Entschädigung beziehen. Der Frieden hält sich ihre Aufgabe durchaus im Rahmen des Gemeinde: die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Abschreibung und Einhebung der Steuern, die Erhaltung der Wege und Ähnliches war ihre Hauptpflege. Heute aber reicht ihre Bedeutung und Bedeutung weit über den Bereich der Gemeinde hinaus: durch die zahlreichen Brandausbrüche, die auf ihren Schultern ruhen, durch die Erfahrung der Nahrungsmitte, die in ihrer Gemeinde überwiegend sind und in den Städten gebraucht werden, durch ihre Werbegeschäftigkeit für die Kreisangehörige und tausend andere Verhältnisse sind sie überaus wichtige Meder im großen Organismus des Staates und Reiches geworden. Durch eine Flut von Kriegsverordnungen — ich wollte, sie wäre geringer! —, die sie durchführen oder doch beobachten müssen, arbeiten sie sich täglich hindurch und mancher, der am Tage im Schweife seines Angehörs den Pfing oder den Hammer gefasst hat, sieht tief in die Nacht hinein am Schreibtisch, ohne einen anderen Zorn als das Verwüstlein treu erfüllter volkstümlicher Pflicht. Mit herzlicher Dankbarkeit wollen wir auch dieser, zum Teil in höherem Lebensalter stehenden Männer gedenken.

Die vorliegende Interpellation richtet die Frage an die Regierung, ob sie bereit ist, diese nicht berufsmäßigen Gemeindeschäden, dort, wo ein Bedürfnis dafür besteht, für ihre ungewöhnliche Mehrarbeit von Staats wegen angemessen zu entschädigen. R. H., ich nehme an, dass den Herren Interpellanten selbst nicht entgangen sein wird, welches ungewöhnliche Anfassen sie damit an den Staat stellen. Sie verlangen einmal vom Staat in einer Zeit, welche die Staatsmittel auf das äußerste beansprucht, und in der Sparkameral notwendiger ist denn je, einen Teil der Liberalität, eine Ausgabe, für die kein Rechtsanspruch aus der Gegenseite besteht, soweit Vollgeltungsgründe auch für sie sprechen mögen; und sie möchten andertheils, dass für Geschäfte, die jemals ab dem amtlich übernommen hat, nachträglich ein Entgelt gewährt wird. Dazu kommt, dass es sich um Leute im Dienste der Gemeinde handelt. Die reinliche Scheidung der den Gemeinden obliegenden Ausgaben von denen des Staates bildet aber einen wichtigen Grundhof unserer öffentlichen Verwaltung.

Wenn die Regierung trog, dieses gewiss nicht von der Hand zu weisenden Bedenken sich entholzen hat, die gestellte Anfrage mit gewissen noch zu berücksichtigenden Einschränkungen zu bejahen, so mögen sie darum auch von unserer Seite die Tätigkeit der nicht berufsmäßigen Gemeindeschäden anerkannt wird und wie lebhaft auch bei uns der Wunsch ist, die Berufsmäßigkeit dieser Männer zu fördern.

Ich wiedergabe also die in der Deputation zur Petition Heinrich in Goldbach abgegebene Erklärung, die Ihnen lieben von den Herren Berichterstatter vorgelegten werden ist, und erkläre: die Regierung ist bereit, für die Zeit nach Friedensschluß eine einmalige außerordentliche Entschädigung (Entschuldung) aus Staatsmitteln an nicht berufsmäßige Gemeindeschäden anerkannt wird und wie lebhaft auch bei uns der Wunsch ist, die Berufsmäßigkeit dieser Männer zu fördern.

Lassen Sie mich im eingehenden hierzu noch einige Bemerkungen machen.

Es versteht sich von selbst, dass es sich nur um eine außerordentliche und nur um eine einmalige Entschädigung handelt. Eine laufende oder auch nur eine wiederholte Entschädigung würde mit den Gründen, nach denen über Staatsmittel verfügt wird, schlechtin unvereinbar sein und die Größe des vom Staat zu bringenden Aufwands unverhältnismäßig machen. Ich halte auch für notwendig, schon heute an dieser Stelle zu erklären, dass eine Ausdehnung der vom Staat erklärten Berufsmäßigkeit auf andere im Dienst am Lande tätige Personenkreise ausgeschlossen ist. Der Fall der nicht berufsmäßigen Gemeindeschäden liegt, glaube ich, auch so eigenartig, dass Verzügungen von anderer Seite auf ihn nicht ausgangig sein würden.

Die Entschädigung soll nach Friedensschluß gewährt werden. Ich weiß wohl, M. H., dass die schnelle Gabe doppelt erwartet; aber ich halte es trotzdem für richtig, dass wir erst das große Werk der Rettung des Vaterlandes zu Ende führen und das wir erst nach geklärter Arbeit an der Taufstange denken. Sollten persönliche Verhältnisse einzelner Gemeindeschäden in leistungsschwachen Gemeinden eine solide Hilfeleistung erwünscht erscheinen lassen, so wird vielleicht der Landeskonsulat für Kriegshilfe in solchen Fällen Rat schaffen können.

Die Interpellation spricht von „angemessener Entschädigung“. M. H., ich sage, die Tätigkeit unserer Gemeindeschäden ist hoch, um zu glauben, dass man ihnen eine ihren Mühen und Sorgen angemessene Entschädigung bieten könnte. Nein, M. H., wenn auch die Entschädigungen keinesfalls kleinlich bewusst werden sollen, so kann doch mit ihnen der Dank des Vaterlandes nicht als abgedeckt angesehen werden. Ich möchte deswegen den Ausdruck „Entschuldung“ für die Entschädigung wählen, um zu zeigen, dass ihr Wert nicht sowohl in ihrer Höhe, als vielmehr in ihrer Natur als feindliche Dankeleistung des Staates ruhen soll. Es wird Gegenstand der weiteren Erörterung sein, ob sich nicht eine Form finden lässt, um auch denjenigen unbekleideten Gemeindeschäden, die für einebare Entschädigung nicht in Betracht kommen, den Dank der Regierung in einer freie erfreuen Art und Weise anzusprechen.

Die Interpellation spricht von einer Entschädigung der „Gemeindeschäden bedürftiger Gemeinden“. Die Regierung möchte aber die Entschuldung nicht soviel von der Bedürftigkeit der Gemeinde abhängig machen, sondern vielmehr davon, dass bei dem betreffenden Gemeindeschäden nach seiner persönlichen Lage ein Bedürfnis nach einer Entschädigung anzunehmen ist. Auch dabei wird mit billigem Ernennen verfahren werden.

Aber Einzelheiten zu reden, ist heute noch nicht möglich. Die Gelegenheit dazu wird sich bieten, wenn es sich um die Bevorzugung der erforderlichen, in den Staatshaushalt einzustellenden Mittel durch dieses hohe Haus handelt.

M. H.: Ich glaube und hoffe, dass die wohlwollende Erörterung, welche die Regierung zu der Interpellation einnimmt, nicht nur den nicht berufsmäßigen Gemeindeschäden, sondern allen Leitern und Beamten unserer ländlichen Gemeinden ein Zeichen der Anerkennung ist, die ihre treue und aufopfernde Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes bei der Regierung findet, und ich zweifle nicht daran, dass auch alle Mitglieder dieses hohen Hauses sich gern und vorbehaltlos dieser Anerkennung anschließen werden. (Beifall: Bravo! rechts und in der Mitte.)

(Fortsetzung folgt in der nächsten Sitzung.)

Beim Landtag eingegangene Drucksachen:

Königl. Dekret Nr. 47 über den Haushaltssplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und über die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen.

In einer Begründung wird in der Haupsache folgendes ausgeführt:

Nachdem die Staatsregierung durch die Ständische Schrift Nr. 42 vom 26. Oktober 1915 ermächtigt worden war, nach Maßgabe der heimzeit beschlossenen Richtlinien für die Zwecke des Elektrizitätsverwaltung in der von der Staatsregierung vorgetragenen Weise bis zu 20 Mill. M. außerhalb des Staates zu verbrauchen, ist am 1. Januar 1917 unter der Übersicht des Finanzministeriums die „Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke“ mit dem Sitz in Dresden errichtet und am 23. März 1917 der Vertrag über den Erwerb des Oberlausitzer Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin gehörigen Kraftwerks Hirschfelde nebst den dazu gehörigen Leitungen in der sächsischen Oberlausitz und im anliegenden Borsdorfer Bezirk eingetütig abgeschlossen worden. Der Staat übernahm diese Anlagen am 1. Juni 1917. Der vorliegende ordentliche Haushaltssplan enthält daher in erster Linie die Einnahmen und Ausgaben des Oberlausitzer Elektrizitätsunternehmens für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1917. Diese sind geschätzt worden auf Grund der von der bisherigen Eigentümerin gegebenen Aussichten unter Berücksichtigung der in dem genannten Zeitraum zu erwartenden Rentabilität. Außerdem sind eingeschätzt worden der im Jahre 1917 bereits entstandene und voransichtlich noch entstehende Aufwand für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke sowie Ausgaben, die schon im Jahre 1916 dadurch erwachsen sind, dass ein Mitglied der Direktion bereits am 1. Juli 1916 außerplanmäßig angestellt wurde und nebst einigen anderen Beamten schon im Jahre 1916 mit der Bearbeitung der staatlichen Planungen beschäftigt war. Endlich war bei der Aufstellung des vorliegenden Haushaltssplanes der Berücksichtigung, dass noch im Jahre 1917 eine Erweiterung der Elektrizitätswerke Oberlausitz vorgenommen werden muss. Diese wird voransichtlich erst im Jahre 1918 in Betrieb genommen werden können, doch sind die Bauarbeiten größtenteils schon im Jahre 1917 aufzuwenden. Da die Bearbeitung der Pläne für die Erweiterung noch nicht so weit vorgeschritten ist, dass schon jetzt Bauanschläge vorgelegt werden können, ist davon abgesehen worden, für die erwähnte Erweiterung in dem vorliegenden außerordentlichen Haushaltssplan Mittel anzufordern; vielleicht sollen die Bauosten zunächst aus dem mit den Ständen vereinbarten Berechnungsgeld außerhalb des Haushaltssplanes bestreiten und erst in einem späteren Haushaltssplan zur nachträglichen Genehmigung eingeschüttet werden. Die Jünten des noch im Jahre 1917 austretenden Ordentlichen Haushaltssplans beladen bereits den vorliegenden Ordentlichen Haushaltssplan. Die erwähnte im Jahre 1916 begonnene Bearbeitung einer Gesamtanwendung für die Elektrizitätsverwaltung des Landes ist im laufenden Jahre etwas fortgeschritten worden. Über das bisherige Ergebnis behält sich die Staatsregierung näheren Mitteilungen vor.

Der Haushaltssplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 zerfällt in einen Ordentlichen und in einen außerordentlichen Haushaltssplan.

Der Ordentliche Haushaltssplan umfasst 22 Titel. Die Einnahmen (Titel 1 bis 5) sind mit 34 490 M. gemeinjährlig eingestellt, darunter 4 000 M. für Abgabe von elektrischer Strom und anderen Betriebszeugnissen, Beleuchtung von Gebäuden und Transformatoren und Beimittag des Inkassationsgeschäfts. Die Ausgaben zerfallen in I. Persönliche Ausgaben (Titel 6 bis 11) und II. Sachliche Ausgaben (Titel 12 bis 22). Die persönlichen Ausgaben betreffen die Bevölkerung, und zwar wird dem Vorstand der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke, der zugleich Hilfsarbeiter im Finanzministerium ist und als solcher aus Kap. 73 Titel 4 des allgemeinen Staatshaushalts behoben wird, ein Beitrag von gemeinjährlig 2000 M. gewährt; 2 hervortretende Vorstände der Direktion erhalten 6000 bis 8400 M. jährliches Gehalt (Ausführung nach 3 Jahren um 600 M.), dazu Wohnungsgeldzuschuss 3 des Tarifs, 2 Beamtenmeister 3600 bis 7200 M., 1 Sekretär 2700 bis 4200 M. (Ausführung nach je 3 Jahren um 300 M.), dazu Wohnungsgeldzuschuss 4 des Tarifs, und 1 Zeitdienst 1800 bis 2700 M. (Ausführung nach je 3 Jahren um 180 M.), dazu Wohnungsgeldzuschuss 5 des Tarifs.

Jerner fallen unter I. die Wohnungsgeldzuschüsse, Miete, Gehälter, Witwen- und Waisengelder, sowie Leistungen auf Grund der Insolvenzvergleiche, Beiträge des bei den allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals ohne Staatsbeamtenrechte — hierfür sind gemeinjährlig 18 500 M. eingeschüttet —, außerordentliche Zuwendungen und Unterstützungen gemeinjährlig 20 500 M. und verschiedene persönliche Ausgaben.

II. Die sachlichen Ausgaben zerfallen in allgemeine Geschäftsbürokratie und verschiedene andre sachliche Ausgaben, Lohngehalter, Reise- und Umgangskosten, Bezeichnung der Angestellten und Arbeiter, Betriebskosten, sonstige Betriebskosten, Instandhaltung der Anlagen, Vergütungen für gepachtete Anlagen, Überleitung an die Geneuerungsstädte, Vergütung der Anteile, Darlehen und Borschäfe aus dem allgemeinen Staatsvermögen, Tilgung der Anteile und Überweisung an die allgemeine Auslage. Die Gesamtkasse der Ausgaben unter I und II beträgt 634 490 M., darunter 6000 M. fünfzig wegfallen. Der Abschluss ergibt den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

Der außerordentliche Haushaltssplan umfasst 4 Titel. Titel 1 betrifft die Geneuerung der einer Abmilderung unterworfenen Anlagen, wofür 40 000 M. eingeschüttet sind. Titel 2, Grundförderwerke, kommt für diesen Haushalt noch nicht in Betracht. Es empfiehlt sich, ähnlich wie bei der Staatsbahnverwaltung, Sonnittel für vorjährige Grundförderwerkevorauszahlungen. Das Bedürfnis zu solchen Erwerbungen wird sich erst bei der weiteren Entwicklung des Elektrizitätsunternehmens ergeben. Die für die bevorstehende Erweiterung des Kraftwerk Hirschfelde nötigen Landanläufe werden an derselben Stelle wie die Bauosten dieser Erweiterung verbracht werden. Titel 3, Erwerb der Elektrizitätswerke Oberlausitz (1. Rate) fordert 5 151 000 M. und Titel 4, Überweisung an den Ordentlichen Haushalt 30 680 M. Die Gesamtkasse des außerordentlichen Haushaltssplans beträgt demnach 5 496 680 M. festgestellt.

Am § 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, für die Zwecke des staatlichen Elektrizitätsunternehmens 20 Mill. M. im Wege der Anteile flüssig zu machen.

Im § 3 werden das Finanzministerium und der Landtag ausdrücklich zu Verwaltung der Staatschulden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Als der Begründung sei folgendes hervorgehoben:

Wegen der Ausweitung des Haushalts des staatlichen Elektrizitätsunternehmens aus dem allgemeinen Staatshaushalt wird auf den den Ständen mit dem Königl. Dekret Nr. 44 vom 23. April 1915 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des genannten Unternehmens nebst Begründung Bezug genommen.

Zur Deckung der in den außerordentlichen Haushaltssplan aufgenommenen Ausgaben von zusammen 5 496 680 M. steht zunächst die unter Titel 19 des ordentlichen Haushaltsspannes eingesetzte Überleitung an die Geneuerungsstädte von 175 000 M. (gemeinjährlig 87 500 M.) zur Verfügung; der hierzu verbleibende Betrag von 5 321 680 M. muss, da eine allgemeine Aussicht noch nicht vorhanden ist, im Anteilebewege beobachtet werden (§ 5 des Entwurfes eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens). Es empfiehlt sich jedoch, nicht nur diesen Betrag bereitzustellen, sondern die Errichtung zur Begebung einer Anteile auf die Summe von 20 Mill. M. einzusezen, da der Regierung auch für plötzlich auftretende Bedürfnisse und unvorhergesehene Ausgaben, wie z. B. die Geneuerung von Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder den Erwerb von Aktien anderer Unternehmungen, ein angemessener Betrag zur Verfügung stehen möchte. Die auf diese Weise gedeckten Ausgaben werden in einem späteren Haushaltsspanne nachzuweisen sein. Von der Möglichkeit, die Mittel für außerordentliche Ausgaben im Anteilebewege zu beobachten, wird die Regierung selbstverständlich nur einen vorläufigen Gedanken machen. So mit Rücksicht auf den Anteilebeweis des Reiches die Aussicht von sächsischen Anteilen voransichtlich noch eine Zeitlang unzulässig wird, werden die für das Elektrizitätsunternehmen erforderlichen außerordentlichen Mittel zunächst durch Ausgabe von Schatzanweisungen oder durch Vorzugsaktie aus dem allgemeinen Staatsvermögen aufzubringen sein.

Königl. Dekret Nr. 48 betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. März 1906. Eingegangen bei der Ersten Kammer am 12. Mai 1917.

Durch den Entwurf wird das Gesetz, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G. u. B. Bl. S. 189) dahin abgeändert, dass zwischen § 10 und § 11 eingefügt wird:

§ 10a. Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes kann ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beobachteter Leichen gestatten und von der Vorlegung der in § 6 Ziffer 1 und 3 erwähnten Nachweise absehen, wenn es sich um Leichen von Militärpersonen des Heeres im Sinne von § 1 und § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (R. G.-Bl. S. 5) oder der Kaiserl. Marine im Sinne von § 2 Abzug 1 und § 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 20. Februar 1906 (R. G.-Bl. S. 339) oder von Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppen im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 7. 12. Juli 1890 (R. G.-Bl. S. 137, 653) handelt und durch die Bekanntmachung der für die Anzeige der Sterbefälle an die Standesbeamten zuständigen Militär- oder Dienststellen über den Todestag und die Todesursache jeder Zweck über die Verhülltheit des Toten und der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen werden.

Als der Begründung sei hervorgehoben:

Nach den bisherigen Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes dürfen Leichen von Kriegern, die vor ihrem Tode ihre Feuerbestattung angefordert haben und im Felde gesessen, dort aber, wenn auch nur vorübergehend, beobachtet werden, nicht in Sachen nachträglich eingedacht werden. Eine Ermächtigung, davon Ausnahmen zu gestatten, ist im Gesetz nicht enthalten. Aus diesem formellen Grunde haben verschiedene Leichen um nachträgliche Feuerbestattung solcher schon beobachteter Kriegerleichen in Sachen abgelehnt werden müssen. Daraus einen jährlichen Anlaß zu entnehmen, sobald nach Kriegsausbruch das Gesetz vom 29. Mai 1906 zu ändern, erscheint mir bestimmt nicht geboten, weil die lange Kriegsdauer nicht vorausgesetzt werden könnte. Dazu kommt, dass die betreffenden Kriegerleichen wohlhabender Freien entstammen, also immerhin den Unterlebenden die Möglichkeit gegeben war, sie in einer außerordentlichen Leichenverbrennungsauslaufe einzubauen zu lassen, und dass vielleicht manche, die ihre Feuerbestattung vor dem Kriege angefordert haben, dies nicht getan hätten, wenn sie hätten vorzusehen könnten, dass sie auf dem Schlachtfelde fallen und dort, wenn auch nur vorübergehend, beobachtet würden. Das dachte im allgemeinen auch heute noch zutreffen. Indes ist es inzwischen festgestellt worden, dass in denjenigen deutschen Bundesstaaten, in denen die Feuerbestattung überhaupt geregelt ist und sich Leichenverbrennungsausläufe befinden, die Beigabeung der nach nachträglichen Feuerbestattung schon beobachteter Leichen nicht entgegensteht oder so dies der Fall ist, aus Anlaß des Krieges mehr oder weniger Gleichzeitungen zu deren Gunsten getroffen oder zugelassen sind. Das gilt namentlich von Preußen, Bayern, Württemberg.

Auch hat sich der Vorstand des Verbundes der sächsischen Feuerbestattungsgesellschaften auf Grund eines Beschlusses, der auf einen aus dem 16. Juli 1916 in Gotha abgeholten Tagung von Anhängern der Feuerbestattung gefasst worden ist, in einer Eingabe vom 23. August 1916 an das Ministerium des Innern gewendet, in der eine Änderung des geltenden sächsischen Rechts zugunsten der Leichen ihres beobachteten Krieger angekrebt wird. Die Regierung hat sich entschlossen, diesen veränderten Verhältnissen auch für Sachen Rechnung zu tragen. Denn wie man sich auch zu der Feuerbestattung im allgemeinen und zu den Ausführungen der eben erwähnten Eingabe des Verbundes der sächsischen Feuerbestattungsgesellschaften im besonderen stellen will, so lädt sich wohl feststellen, dass bei der Abfassung und Verabredung des in und für normale Zeiten geschaffenen Gesetzes vom 29. Mai 1906 nicht an einem Krieg gedacht worden ist; dass man aber, wenn es gelungen wäre und wenn die lange Dauer des jüngsten Krieges hätte vorzusehen werden können, vermutlich schon damals, aber doch als bald nach Kriegsausbruch die nachträgliche Feuerbestattung schon beobachteter Kriegerleichen erleichtert hätte. Soll aber den veränderten Verhältnissen nunmehr Rechnung getragen werden, so kann das nur in der Form einer Gesetzesänderung geschehen.